

Satzung des Bürger- und Heimatvereins Wuppertal-Beyenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bürger- und Heimatverein Wuppertal-Beyenburg. Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Beyenburg. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Gerichtsstand soll für alle sich aus der Satzung ergebenden Klagen der Sitz des Vereins sein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung des Stadtteiles wahrzunehmen. Der Verein soll die Wünsche der Anwohner des Stadtteils gegenüber den zuständigen Behörden vertreten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; z.B. die Wahrung des Ortsbildes im Sinne der Denkmalpflege, die Pflege der Beyenburger Eigenart und des Brauchtums, die Förderung wissenschaftlicher Forschung über Beyenburg, die Unterstützung ansässiger Vereine und die Durchführung von Veranstaltungen zum Wohle der Beyenburger Bürger.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Abteilung des Vereins

- (1) Dem Verein ist eine Abteilung angeschlossen, die aus einem Geschichtskreis interessierter Bürger besteht. Die Aufgabe dieser Abteilung ist die Erforschung der Geschichte und des Brauchtums Beyenburgs. In der Haushaltsführung ist sie unselbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann nur wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils nach den Erfordernissen der Vereinsarbeit festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird jährlich einberufen. Sie sollte immer im ersten Viertel des neuen Jahres stattfinden.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über Entlastung desselben
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Vorschläge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt
- (6) Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (8) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme der Personengesellschaften und juristischen Personen wird durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (9) Über die Beschlüsse aller Beschlussorgane des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Bereichsleiter Veranstaltungen / Jugendarbeit
 - dem Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerservice
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung.
- (4) Er kann bei Bedarf Beisitzer berufen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (7) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird regelmäßig vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Wahlen

- (1) Vorstand:
- (2) In den geraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der BL Veranstaltungen/Jugendarbeit
- (3) In den ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:
 - der stellv. Vorsitzende
 - der BL Öffentlichkeitsarbeit/Bürgerservice

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Kassenprüfer:
Es werden jedes Kalenderjahr ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Sie sind für zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Wuppertal, 21.10.2011

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im Text die männliche Bezeichnung der Personen gewählt worden.